

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 30. November 2009

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-1-W	576
20.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern 763-15-1-I	579
26.10.2009	Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung - BSO-F) 2233-2-2-UK	580
2.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten 7803-25-L	591
5.11.2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-23-WFK	592
6.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und zur Aufhebung der Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts auf Grund von Änderungen der Landesgrenze 1012-2-75-I, 2020-5-15-I	595
8.11.2009	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	597
9.11.2009	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	598
9.11.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L	599
9.11.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	600
10.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-3-UK	602

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBI ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBI

9210-1-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 23. November 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung,“ die Worte „der Ferienreiseverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Verordnungen den Straßenverkehrsbehörden Aufgaben nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuweisen,“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „(StVO)“ werden die Worte „, der Ferienreiseverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ist die Straßenverkehrsbehörde, welche die entsprechenden Verkehrsverbote im Sinn des § 40 Abs. 1 BImSchG angeordnet hat.“

3. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 45 StVO“ die Worte „sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ eingefügt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Die Worte „und § 40e des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes“ werden durch die Worte „, § 4 der Ferienreiseverordnung sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ und die Worte „oder die Autobahndirektionen“ durch die Worte „, die Autobahndirektionen oder die höheren Straßenverkehrsbehörden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO sind die Zulassungsbehörden.“

5. Art. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die höheren Straßenverkehrsbehörden erfüllen auch die Aufgaben zur Kennzeichnung von nummerierten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „, Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr und Fahrzeuggenehmigung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG - Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Luftverkehrsrecht“ durch das Wort „Luftrecht“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ und werden nach dem Wort „Luftrecht“ die Worte „einschließlich des Luftsicherheitsrechts“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Binnenschiffahrtinformationsdienste
und technische Vorschriften für Binnenschiffe

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtssdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. die betroffenen Häfen und Hafenbereiche im Freistaat Bayern,
2. die Pflichten der Hafengebtreiber zur Bereitstellung der für die Navigation und Reiseplanung erforderlichen Daten, zur Herausgabe navigationsstauglicher Schiffskarten und zur Einrichtung elektronischer Meldemöglichkeiten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Gewässer des Freistaates Bayern, die keine Bundeswasserstraßen sind, insbesondere über

1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie
2. das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr.“

10. In Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.

bb) Der Nr. 1 werden die Worte „zuletzt geän-

dert durch Art. 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569),“ angefügt.

cc) Der Nr. 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 301 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

dd) In Nr. 3 werden die Worte „vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121)“ durch die Worte „(Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1774)“ ersetzt.

ee) Der Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

ff) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),“

gg) In Nr. 6 werden die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2394),“ durch die Worte „(Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2497),“ ersetzt.

hh) In Nr. 7 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2422)“ durch die Worte „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl I S. 467)“ ersetzt.

ii) In Nr. 8 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423)“ durch die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215)“ ersetzt.

jj) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eisenbahn-Signalordnung 1959 – ESO 1959 – (BGBl III 933–6), zuletzt geändert durch Art. 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“

kk) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2843)“ durch die Worte „Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium des Innern wird

ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, oder für Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung oder durch Leitlinien markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, abweichend von Art. 4 Abs. 1 zu bestimmen, wenn es sich um einen längeren Straßenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, für den mehrere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 23. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer